



Sauerlandair e.V.
Burkhard Schulte
Schörenbergstraße 20
59939 Olsberg

Gmund, 29.05.2017 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf
den Start- und Landeflächen "Wenholthausen", 59889 Eslohe**

**Änderung der geländespezifischen Auflagen für "Wenholthausen-
West"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags des Vereins Sauerlandair e.V. vom 03.04.2017 die am 21.02.1996 erteilte und am 17.09.2015 um den Startplatz West erweiterte Erlaubnis „Wenholthausen“ wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Wenholthausen“, in 59889 Eslohe vom 21.02.1996, erweitert am 17.09.2015, wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen für den Startplatz West geändert.
2. Die geländespezifische Auflage Nr. 6 für den Startplatz West (Abschnitt III/B der Erlaubnis: Jahreszeitliche Beschränkung) wird aufgehoben.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

Beschreibung des Geländes:

- Bezeichnung: Wenholthausen
- Lage: Start- und Landeflächen:
Gemarkung Wenholthausen,
Gemeinde Eslohe, Hochsauerlandkreis

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

Startplatz S/SW:

1. Gleitsegelstarts bedürfen der speziellen Erlaubnis und Einweisung des vom DHV beauftragten Luftaufsichtsberechtigten. Gleitsegelpiloten sind auf die örtlichen Gefahren, insbesondere auf den erforderlichen Mindestgleitwinkel, hinzuweisen.
2. Die Startfläche befindet sich in einer Waldschneise. Starts sind nur bei Wind aus 190° bis 230° zulässig.
3. Flüge für Ausbildungszwecke sind nicht gestattet.
4. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen wurde im Gestattungsvertrag vom 31.03.1984 zwischen der Flurbereinigung Calle und dem Verein Sauerlandair e.V. geregelt. Die Vereinbarungen sind einzuhalten. Das Verbot aus § 2 Ziffer 4 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Homert“ hinsichtlich des

Führens und Abstellens von Motorfahrzeugen außerhalb der befestigten Wege ist zu beachten.

Startplatz West:

1. Starts dürfen nur bei eindeutigem Vorwind aus westlicher Richtung durchgeführt werden. Die Witterungsverhältnisse müssen das sichere Überfliegen der unterhalb befindlichen Bäume ermöglichen.
2. Bei Turbulenzgefahr in der Schneise (z.B. durch Seitenwind) dürfen keine Starts erfolgen.
3. Alle Piloten sind vor dem ersten Flug in die Auflagen der Erlaubnis nach § 25 LuftVG und in die Besonderheiten des Startplatzes hinzuweisen.
4. Der Abflug zum Landeplatz hat rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen.
5. Ausbildungsflugbetrieb ist nicht zulässig.
6. Es dürfen keine motorbetriebenen Fluggeräte genutzt werden.
7. Am Start- und Landeplatz sind keinerlei Geländeänderungen (Bodenauf- oder abtrag, Planierung oder Nivellierung von Flächen) oder Flächenbefestigungen zulässig. Der Startplatz darf lediglich regelmäßig gemäht werden.
8. Die Aufstellung von Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen (z.B. Rampen, Schutzhütten, mobile Toiletten/Dixi-Toiletten, Lager- /Geräteschuppen, Wohnwagen) sowie Freizeiteinrichtungen (fest montierte Bänke und Tische, Grill- /Feuerstellen, etc.) ist unzulässig. Diese Regelung betrifft nicht die Aufstellung einer für den Flugbetrieb erforderlichen Windfahne.
9. Der Startplatz darf nicht mit Kraftfahrzeugen angefahren werden. Er darf ausschließlich zu Fuß über die vorhandenen Holzabfuhrwege erreicht werden.
10. Die Durchführung von Veranstaltungen, welche über den normalen Flugbetrieb hinausgehen oder welche Publikum anziehen (Wettbewerbe, Tag der offenen Tür usw.), ist nicht zulässig.
11. Die Untere Landschaftsbehörde ist am Jahresende durch den Geländehalter über den stattgefundenen Flugbetrieb schriftlich zu informieren (Zahl der Flugtage, jeweilige Dauer des Flugbetriebs, Anzahl der Starts pro Flugtag).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Wenholthausen“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 21.02.1996 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Am 17.09.2015 wurde sie um den Startplatz West erweitert und hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen angepasst. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wurde der Flugbetrieb am Startplatz West auf die Zeit vom 15.08. bis zum 31.10. eines Jahres beschränkt.

Mit Schreiben vom 03.04.2017 beantragte der Verein die Aufhebung der jahreszeitlichen Beschränkung für den Startplatz West, da durch den Flugbetrieb am westlichen Startplatz – wie auch schon vom südwestlichen Startplatz - keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten sind. Der VNV - Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e.V. bestätigte, dass gegen die ganzjährige Nutzung der Flächen keine Bedenken bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 01.06.2017 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Aufhebung der zeitlichen Befristung keine Bedenken bestehen und dem Antrag zugestimmt wird.

Die beantragte Erlaubnis-Änderung konnte somit vorgenommen werden.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' followed by a large, rounded 'M'.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb